

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 26 (1999)
Heft: 3

Artikel: Freier Personenverkehr aus der Sicht der Fünften Schweiz : mehr Bewegungsfreiheit für Auslandschweizer
Autor: Amstutz, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-909806>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freier Personenverkehr aus der Sicht der Fünften Schweiz

Mehr Bewegungsfreiheit für Aus

Das mit der Europäischen Union (EU) abgeschlossene Abkommen über den freien Personenverkehr tangiert einen vitalen Bereich der Fünften Schweiz. Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für die Landsleute im Ausland?

Im Rahmen der bilateralen sektoriel- len Verhandlungen mit der EU haben die Unterhändler des Bundesrats im Dossier Personenverkehr vereinbart, dass zwischen der Schweiz und den fünfzehn EU-Mitgliedstaaten Schritt für

(66 744), Italien (39 418), Grossbritan- nien (24 208) sowie Spanien (17 834) und Österreich (11 905). Allein im Frankreich leben mehr Landsleute als in den zehn kleinsten Kantonen der Schweiz zusammen.

Peter Amstutz*

Schritt über einen Zeitraum von längstens sieben Jahren der freie Personenverkehr eingeführt werden soll.

Gegenseitige Inländerbehandlung

Vorgesehen ist im wesentlichen, dass bereits ab Inkrafttreten aller sieben EU-Abkommen die sogenannte Inländerbehandlung für Staatsangehörige des EU-Raums in der Schweiz sowie für Schweizerinnen und Schweizer in der EU gelten soll. Diese künftigen Spielregeln, die noch der Behandlung durch die eidgenössischen Räte sowie durch die nationalen Parlamente der EU-Mitgliedstaaten harren, haben ganz direkte Auswirkungen auf die Rechtsstellung heutiger und künftiger Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.

Hoher Doppelbürgeranteil

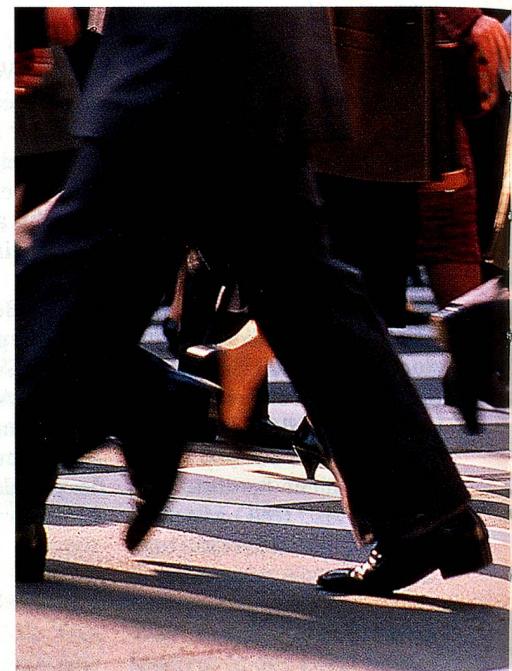
Gemäss Statistik vom 30. Juni 1998 sind bei den konsularischen Vertretungen der Schweiz in 193 Staaten 562 813 Auslandbürger registriert. 333 726 davon leben in EU-Staaten. Von diesen wiederum besitzen 71,42 Prozent die Doppelbürgerschaft. Gut 103 000 der in EU-Staaten lebenden Angehörigen der Fünften Schweiz besitzen hingegen ausschliesslich den Schweizerpass. Die grössten Schweizerkolonien des EU-Raumes befinden sich in Frankreich (145 984 Personen), Deutschland

Vielfältige Erleichterungen

Welche Auswirkungen zeichnen sich mit den bilateralen Abkommen für die Fünfte Schweiz ab? Im Integrationsbericht 1999 des Bundesrats wird grundsätzlich festgestellt: «Für die Schweizer im Ausland wirken sich insbesondere die innergemeinschaftlichen Freiheiten, namentlich der freie Personenverkehr, aus.» Die bereits in der EU lebenden Landsleute würden wie folgt von der Gleichbehandlung mit den EU-Staatsangehörigen profitieren:

- Volumfängliche Inländerbehandlung für Auslandschweizer vor allem bezüglich der Lohn- und Arbeitsbedingungen, sozialen Vergünstigungen (z.B. Sozialwohnung) und Steuern.
- Bewilligungsfreier Zugang zum Arbeitsmarkt und zu selbständiger Erwerbstätigkeit sowie freie Stellen- und Berufswahl im gesamten EU-Raum. Ausser für Tätigkeiten mit hoheitlicher Gewalt (Streitkräfte, Polizei, Rechtspflege, Steuerverwaltung, Diplomatie) gibt es keine Nationalitätenvorbehalt mehr für schweizerische Staatsangehörige.
- Der Berufszugang in der EU erfolgt auf der Grundlage der gegenseitigen Anerkennung von Diplomen und Berufsausweisen. Vorab ist dies für Selbstständigerwerbende wichtig. Unselbstständigerwerbenden sichert der Zugang die Entlohnung nach Massgabe ihrer beruflichen Qualifikation.
- Auslandschweizer erhalten bei Nachweis ausreichend finanzieller Mittel und eines Krankenversicherungsschutzes auch als Nichterwerbstätige das Aufenthaltsrecht im gesamten EU-Raum. Dies ist besonders wichtig für

Studierende und Pensionierte. Die freie Zulassung zu den ausländischen Ausbildungsstätten ist mit dem bilateralen Abkommen indessen noch nicht gewährleistet. Diese Freizügigkeit brächte erst die EU-Vollmitgliedschaft.



Der schrittweise Übergang zur Personenfreizügigkeit erhöht die Mobilität der Erwerbstätigen. (Foto: Keystone)

- Die Aufenthaltsbewilligung gilt in der Regel fünf Jahre und wird nur für Anwesenheiten von weniger als einem Jahr befristet. Ein Entzug der Aufenthaltsbewilligung ist bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Unfall nicht möglich. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern steht jederzeit das Recht auf Rückkehr in die EU zu.
- Für schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz in einem EU-Land gibt es keine Einschränkungen beim Grundstückserwerb.
- Der Familiennachzug der Auslandschweizer für Ehegatten, Kinder bis 21 Jahre (oder älter, falls ihnen Unterhalt gewährt wird) sowie Verwandte in aufsteigender Linie richtet sich nach den Regeln des EU-Gemeinschaftsrechts. Auch Familienangehörige haben das

*Der Autor ist seit 1978 Bundeshausredaktor der «Basler Zeitung».

landschweizer

Recht, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

- Schweizer können innerhalb von multinationalen Gesellschaften mit Domizil in der EU ohne Behinderung durch arbeitsmarktrechtliche oder an-



dere Vorbehalte in jeden EU-Staat wechseln.

- Im Dienstleistungsbereich bringt das Abkommen eine Teilliberalisierung

durch das Recht vor allem von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen (Firmen), schweizerische Angestellte bis zu neunzig Tage in einem EU-Staat tätig sein zu lassen.

- Der Bereich der Inländerbehandlung und die Koordination des Sozialversicherungswesens (neu inklusive Krankenversicherung) stellt vor allem das multilaterale Zusammenrechnen der Versicherungszeiten für Leistungsansprüche sicher. Heute bemisst sich nach bilateralen Sozialversicherungsabkommen die Leistungsgewährung meist nach dem Grundsatz der anrechenbaren Zeitspanne (pro rata temporis).

Ungewisser Ausgang der Freiwilligen AHV

Eine Besonderheit unter den Folgen der bilateralen Verträge betrifft die Freiwillige AHV für Auslandschweizer. Weil laut dem Bundesamt für Sozialversicherung das Gemeinschaftsrecht jede Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit verbietet, müsste auch EU-Angehörigen (mit entsprechenden Kostenfolgen für die AHV-Kasse) die zusätzliche Versicherungsmöglichkeit in der Schweiz angeboten werden. Diese Sichtweise wird jedoch von der Auslandschweizer-Organisation, der Interessenvertreterin der Fünften Schweiz

gegenüber den Bundesbehörden, vehement bestritten.

Der Bundesrat erachtet eine Reform als zwingend und strebt an, die Versicherungsmöglichkeit auf Auslandschweizer ausserhalb des EU-Vertragsgebiets zu beschränken. Die Änderung, die vor der Parlamentsberatung durch Kommissionen und Plenum steht, soll gleichzeitig mit dem bilateralen Abkommen rechtskräftig werden. Frühere Rentenansprüche aus der freiwilligen Versicherung werden nicht angetastet.

Anspruch auf Fürsorgeleistungen ungefährdet

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die künftig keine freiwilligen AHV-Beiträge mehr bezahlen können und für ihren Lebensunterhalt im Alter primär auf die Sozialversicherungsleistungen ihrer Gastländer angewiesen sein werden, haben bei Bedarf wie heute Anspruch auf Fürsorgeleistungen des Bundes. In Bern wird mit einer Zunahme solcher Gesuche gerechnet. Für den Fall, dass grosse Teile der EU-Auslandschweizerkolonie ohne Freiwillige AHV ihre Versicherungsdeckung verlieren sollten, verspricht der Bundesrat: «Die Schweizer Behörden werden sich bemühen, im Rahmen der bilateralen Abkommen über soziale Sicherheit eine geeignete Versicherungsunterstellung der betroffenen Personen zu erreichen.»

INSERAT



**RIVIERA VAUDOISE
Corseaux/Vevey**

(taux d'imposition 0.70)

À VENDRE, Résidence «EOS»,
située au cœur du village de Corseaux,
appartements de standing de 3 à 6 1/2 pièces de 98 à 192 m²
Très belle vue sur le lac et les Alpes.
Proximité commerces et transports publics. Fr. 480 000.- à Fr. 1 110 000.-.
Mise à disposition été-automne 2000.

Régie Muller-Veillard S.A.
Avenue de la Gare 13 – 1800 VEVEY
Tél. 021/921 54 44

